

Datum: 28.11.2013

Unterschrift

Amt: Kämmerei

Verantwortlich: Steiger, Wolfgang

Aktenzeichen: 752.03

Vorgang: GRV 098/2012 GR-Sitzung 24.07.2012 –ö-

Beratungsgegenstand**Bestattungswesen
-Änderung der Friedhofsordnung vom 24.07.2012**

Gemeinderat	10.12.2013	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.07.2012 Entwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf zur Änderung der Friedhofsordnung wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Am 24.07.2012 hat der Gemeinderat die Friedhofsordnung für die Gemeinde Reichenbach an der Fils neu gefasst.

Dabei wurde in den Beratungen auch das Thema des Verbots von Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabsteinen besprochen. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, dies in der Friedhofsordnung solange nicht zu regeln, bis eine rechtlich nicht zu beanstandende Möglichkeit geschaffen wird.

Aufgrund der Ergänzung § 15 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber jetzt die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden in ihren Friedhofsordnungen festlegen können, dass nur Grabmale und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Oktober 2013 entschieden, dass ein Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit in einer städtischen Friedhofsordnung nur dann zulässig ist, wenn eine gesetzliche Regelung vorhanden ist.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ergänzte seine Mustersatzung mit folgendem Vorschlag.

In das Muster für eine Friedhofssatzung (Muster 2010) wird folgende Formulierung aufgenommen:

§ 16 a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

„Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.“

Folgende Satzungsregelung der Städte Herrenberg und Nagold erscheint der Verwaltung jedoch rechtssicherer zu sein:

§ 16 a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

„Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Steine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Die Gemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen z.B. durch Xertifix- oder Fair Stone Zertifizierungssiegel oder Zertifikate vergleichbar vertrauenswürdiger Organisationen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist zu eigenen Ermittlungen nicht verpflichtet. Bei Steinen die ausschließlich aus der Europäischen Union oder der Schweiz stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern aus“.

Die Verwaltung schlägt vor die Friedhofsordnung entsprechend zu ergänzen.